

**Abschrift****Öffentliche Sitzung  
der 8. Zivilkammer des Landgerichts**

Bochum, 29.06.2017

Geschäfts-Nr.:  
I-8 O 305/16**Gegenwärtig:**Vorsitzender Richter am Landgericht Brünger  
als Vorsitzender

Richterin am Landgericht Steinbach

Richter Dr. Lewer  
als beisitzende RichterJustizbeschäftigte Klein  
als Urkundsbeamtin der GeschäftsstelleIn dem Rechtsstreit  
Wagner gegen Witteck

erschieden bei Aufruf

für die Klägerin Rechtsanwalt F. Wolff,  
für den Beklagten Rechtsanwalt Hochheimer.

Rechtsanwalt Wolff erhielt Abschriften des Schriftsatzes vom 21.06.2017.

Rechtsanwalt Wolff stellte den Antrag festzustellen, dass der Rechtsstreit in der  
Hauptsache erledigt ist.Rechtsanwalt Hochheimer nahm Bezug auf den Antrag aus dem Schriftsatz vom  
08.02.2017, Blatt 100 und 101 der Akten.

Mit diesen Anträgen verhalten die Anwälte zur Sache.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

**Beschlossen und verkündet:**

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Am Schluss der Sitzung in Abwesenheit der zuvor Erschienenen und ohne Hinzuziehung eines Protokollführers:

**Erkannt und verkündet:**

Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache hinsichtlich der Anträge der Klägerin

- zu I.1) a);
- zu I.1) b) bezüglich des Hilfsantrages;
- zu I.2);
- zu I.3) bezüglich des Hilfsantrages;
- zu II.1), soweit die Klägerin die Entfernung des Namens Wagner begehrt;
- zu II.3), soweit die Klägerin die Entfernung des Namens „Fr. J. Wagner“ begehrt;
- zu II.4) a) bezüglich des Hilfsantrages sowie
- zu II.4) b)

erledigt ist.

Im Übrigen wird das Versäumnisurteil vom 19.01.2017 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu  $\frac{1}{4}$  und der Beklagte zu  $\frac{3}{4}$ .

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Den Parteien bleibt es jeweils nachgelassen, die Vollstreckung des Urteils durch die jeweils andere Partei dadurch abzuwenden, dass sie Sicherheit in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages leisten, wenn nicht die jeweils andere Partei zuvor Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Brünger Klein

*Beaufj 6 Monatsfrist 29/12/17  
B-D notk 29.01.18 6 Monatsfrist*